

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1975

LINZ 1976

Herausgegeben vom Archiv der Stadt Linz

I N H A L T

	Seite
Abkürzungen	7
Verzeichnis der Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters	9
Fritz M a y r h o f e r (Linz):	
Eine Untersuchung zur Linzer Bürgerschaft im Spätmittelalter	11
Hans H ü l b e r (Wien):	
Friedrich Kraft, Richter und Mautner zu Linz	35
(Bildtafeln I bis IV)	
Georg W a c h a (Linz):	
Allhie seyn wir leyder in Jammer und Noth. Zeitungsberichte aus Linz vom Beginn des Dreißigjährigen Krieges	101
Rudolf A r d e l t (Linz):	
Geschichte des Ursulinenklosters zu Linz	219
(Mit Strichklischee auf S. 257 und Bildtafeln V bis XII)	
Josef M i t t e r m a y e r (Oberneukirchen):	
Franz Ignaz von Feil, Bürgermeister von Linz zu Napoleons Zeit	307
(Mit einer Falttafel und Bildtafeln XIII bis XVI)	
Adolf H a a s (Nördlingen):	
Wer ist Anselmus Rabiosus, der die Reisen nach dem Kürbislande schrieb?	333
Alfred Z e r l i k (Linz):	
Adolf Hitlers Linzer Schuljahre	335
(Bildtafeln XVII bis XX)	
Nachruf Georg Grüll (Wilhelm Rausch)	339
(Bildtafel XXI)	
Nachruf Richard Kutschera (Harry Slapnicka)	343
(Bildtafel XXII)	
Besprechung: Thomas Korth, Stift St. Florian (Wilhelm Rausch)	345

F R I T Z M A Y R H O F F E R

EINE UNTERSUCHUNG ZUR LINZER BÜRGERSCHAFT IM SPÄTMITTELALTER

Der folgende Beitrag wendet sich einem Teilgebiet der Linzer Stadtgeschichte des Mittelalters zu, das bislang wohl schon mehrere Mal registriert, dem aber noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Es handelt sich um die Frage der Stärke der Voll- oder Kaufleutebürger im Verhältnis zu den Handwerkern und Inwohnern — um beim klassischen Schema zu bleiben — einerseits, weiterhin um jene Schichten, die durch einen Aufenthalt in der Stadt Vorteile für sich zu verbuchen trachteten, anderseits. Die soziale Schichtung in einer Stadt steht in enger Wechselwirkung zu ihrer verfassungsmäßigen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die Quellenlage zur Linzer Bürgerschaft im Mittelalter ist eher spärlich. Sie beginnt in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu fließen. Namentlich sind Linzer Bürger erstmals im Jahr 1242 bezeugt.¹ Trotz dieses Mankos — dies sei hier gleich vorausgeschickt — sprechen einige Anzeichen dafür, daß die Gruppe der Vollbürger nicht allzu stark gewesen sein muß und die Schichtung innerhalb der Bevölkerung unausgewogen war mit all den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Einen ersten direkten Beleg für unsere Behauptung erhalten wir aus dem ältesten für Linz erhaltenen Privileg vom Jahr 1336.² Darin bestimmen die Herzöge Albrecht II. und Otto von Österreich, daß . . . *wer der ist, der unnsrer statt zu Lyncz stattrecht wil und da nun arbeithen wil alss ander unser burger daselbs, das auch der mit unsren burgern trag und leide an steur unnd andern sachen alss ander unser burger, thet er des nicht, so solle er der statt recht daselbs nicht haben.* Wahrscheinlich sind die Vorstöße der Bürgerschaft nicht das erste Mal in diese Richtung gegangen, wenn die Quellen hierüber auch schweigen. Der Zeitpunkt der Reaktion der Stadtherren auf die Beschwerden der Linzer Bürger wird

einigermaßen verständlich, wenn man die Ereignisse des Jahres 1335 mit in Betracht zieht. Am 5. Mai dieses Jahres belehnte Kaiser Ludwig die Habsburger in Linz mit dem Herzogtum Kärnten.³ Nicht nur, daß sich die beiden Landesfürsten damals selbst ein Bild von der Stadt und ihrer Bewohner machen konnten, wäre es durchaus denkbar, daß die Bürgerschaft diese Gelegenheit wahrgenommen hat, um bei den beiden Herzögen vorstellig zu werden. Unter Umständen spielte für die Ausstellung der Urkunde der im Anschluß an die Belehnung mit Kärnten erfolgte Einfall des Böhmenkönigs Johann eine gewisse Rolle.⁴ Seit dem Übergang der Stadt an die Babenberger besaß Linz — wie noch näher auszuführen sein wird — eine bestimmte strategische Bedeutung, die den Habsburgern die Ausstellung eines derartigen Privilegs ratsam erscheinen ließ.

Inhaltlich zielen die Bestimmungen in erster Linie gegen die Gäste-bürger ab, die sich anscheinend in größerer Zahl in der Stadt ansässig gemacht haben. Der Status des Gastes war dadurch gekennzeichnet, daß der Aufenthalt in einer Stadt nur von vorübergehender Dauer war. In der Regel blieb er so lange, bis sein Ziel erreicht war. Wichtiger war, daß er mit der Stadt nicht „mitleiden“ mußte, da er nicht der Bürgerschaft angehörte, wie er umgekehrt ihrer Privilegien nicht teilhaftig wurde.⁵ Der Vorteil aus dem Handel (*arbeit*) hat das letztere Faktum deutlich überwogen. Er war für die Fremden ein einträgliches Geschäft, ohne daß sie die Lasten der Bürger mittragen mußten.

Das Problem der Gäste zeigt sich 90 Jahre später noch augenscheinlicher. Auf die Beschwerde, wohl in der Hauptsache der Städte ob der Enns hin, stellt Herzog Albrecht V. im Jahr 1426 fest, . . . *daz der gwantsnit, gwant mit der ellen zu verkauffen, den die gest ettleich zeit her auf den jarmerkten, in steten und anderswa in unserm lande nach irem willen getan habent, unsern kaufleuten und inwonern unsers lands ze Österreich und ob der Enns zu grossem und merklichen schaden kommen sei und hinfür komen möchtt, wan damit die gest den gewin, der davon kumt, aus dem lant zu irem nucz fürent, des die unsern, die mit uns und dem lande leident, müssen emperen . . .* Der Herzog verfügt aus diesem Grund, daß die Gäste den Gewandschnitt . . . *hinfür nicht mer tun sullen, doch uncz an unser widerruffen . . .* Weiters bestimmt er, . . . *daz nu fürbasser dhain gast, der nicht hewsleich wanhaft in unserm lande ist, gwant in unserm land ze Österreich und ob der Enns mit der ellen versneide und verkauffe, sunder welicher gast gewant in das lande bring und das da verkauffen welle, daz er das gancz und nicht versnitens mit der ellen verkauff . . .* Zu widerhandelnden wird die Konfiskation der Ware angedroht.⁶

Die Urkunde ist in mehrfacher Weise lehrreich. Einmal zeigt sie, daß das Problem der Gästebürger noch immer nicht befriedigend gelöst war. Auf der anderen Seite wird evident, worin der Handel dieser Kaufleute in erster Linie bestand. Der Tuchhandel machte einen Großteil des Geschäfts auf den Linzer Märkten aus.⁷ Die Gäste beschränkten sich nicht allein auf den ihnen zustehenden Großhandel mit Tuchen etc., sondern sie versuchten — wie man sieht mit Erfolg — auch den Detailhandel sehr zum Schaden der einheimischen Bürgerschaft an sich zu reißen. Dies konnte nur dann möglich sein, wenn die Zahl der Bürgerschaft nicht ausgereicht hat, um den Detailhandel in befriedigender Weise durchzuführen. Die Kapitalkraft dieser Gäste wird gleichfalls dabei noch in Rechnung gestellt werden müssen. Ein weiterer Umstand bestärkt uns noch in unserer Annahme. Herzog Albrecht spricht das Verbot des Detailhandels für die Gästebürger nicht unbefristet aus (. . . *doch uncz an unser widerruffen . . .*). Die Formelhaftigkeit der Urkundensprache muß dabei mit einkalkuliert werden. Trotzdem scheint sich hier der Landesherr einen Weg offen gelassen zu haben, um bei Bedarf den auswärtigen Handelsleuten den Detailhandel wiederum zu gestatten. Die Schärfe seines Vorgehens zeigt jedoch, daß er bestrebt war, dem Übelstand abzuhelpfen.

Fragt man nach den Ursachen für die große Zahl der Gästebürger, so muß in erster Linie die geographische Lage der Donauländer im allgemeinen und die Situation von Linz im speziellen verantwortlich gemacht werden. Der Donauweg als West-Ost-Verbindung schnitt hier die wichtige Nord-Süd-Verbindung, die, von Böhmen kommend, über das Kremstal—Pyhrnpaß—Oberzeiring—Murtal—Villach weiter nach Venedig führte. Dazu kam noch die wichtige Straßenverbindung über Wels nach Salzburg, um nur die Hauptverkehrswege anzudeuten. Die Bedeutung von Linz als Markttort wurde von Wilhelm Rausch in diesem Zusammenhang bereits eingehend dargelegt.⁸ Aus der geographischen Konstellation der Donauländer heraus waren die fremden Kaufleute geradezu gezwungen, dieses Gebiet auf ihren Fahrten zu durchqueren.⁹ Weiterhin ist noch ein handelspolitisches, gepaart mit einem verkehrstechnischen Moment in Rechnung zu stellen. Salz und Wein als Quelle des Linzer Bürgerreichtums waren die wichtigsten Güter auf diesen Handelswegen. Das Salz kam den Donauweg von Bayern bzw. auf dem Landweg von Salzburg her nach Linz, wo es größtenteils in das salzarme Böhmen weiterbefördert wurde. Mit dem Wiederaufleben der landesfürstlichen Saline im 14. Jahrhundert gesellte sich noch das Produkt aus dem Kammergut dazu. Im Hochmittelalter hatten die Salzburger und bayrischen Klöster sowie der Erzbischof von Salz-

burg selbst durch königliche Schenkungen ausgedehnten Grundbesitz im Altsiedelland und in der Mark erhalten.¹⁰ Von wesentlicher Bedeutung war der Weingartenbesitz dieser Klöster im niederösterreichischen Raum. Der Transport der Waren nach Bayern und Salzburg war in hohem Maß von den technischen Möglichkeiten der damaligen Zeit abhängig.¹¹ Dieser Umstand zwang die Klöster zur Anlage von Niederlassungen in Linz. Diese sogenannten Stiftshäuser dienten als Umschlagplatz für die auf dem Donauweg heraufgebrachten Güter, in der Hauptsache Wein und Getreide. Von Linz aus erfolgte der Weitertransport dieser Waren per Achse in den jeweiligen Bestimmungsort. Sechs solcher Höfe von Klöstern und Bistümern lassen sich im 13. und 14. Jahrhundert nachweisen. Sie bilden die älteste Gruppe der Linzer Freihäuser.¹²

Wahrscheinlich besaßen diese Höfe vom Anfang an die Befreiung von allen bürgerlichen Lasten. Einige Anzeichen sprechen dafür, daß sich die Linzer Bürgerschaft gegen das Eindringen dieser privilegierten „Gäste“ bereits im 13. Jahrhundert gewehrt hat. Im Jahr 1272 mußte auf Befehl König Ottokars Heinrich, der Sohn des Mautners von Linz, aus der Familie der Ulrike auf sämtliche Ansprüche gegenüber dem Salzburger Domkapitel verzichten.¹³ Der Grund der Zwistigkeiten ist nicht näher aufgeführt, läßt sich aber aus einer elf Jahre späteren Nachricht erahnen. Damals beauftragte Papst Martin IV. den Propst Heinrich von Herrenhemssee, den Streit zwischen Erzbischof Friedrich von Salzburg und dem mittlerweile selbst zum Mautner aufgestiegenen Heinrich, der wegen einer Quantität Weines und anderer Dinge entstanden war, zu schlichten.¹⁴ Der Zwist zwischen den beiden Parteien dürfte sich über mehrere Jahre hingezogen haben. Wohl kann es sich bei der ganzen Angelegenheit um eine persönliche Streitsache gehandelt haben. Viel eher ist aber anzunehmen, daß der Mautner Heinrich das Salzburger Domkapitel, das damals bereits — wie oben erwähnt — für sein Linzer Stiftshaus die Abgabenfreiheit besessen haben dürfte, zu nicht gerechtfertigten Abgaben gezwungen hat. Daß ein derartiger Versuch von einer Familie wie den Ulrichen ausging, ist nicht verwunderlich. Sie lassen sich in Linz von 1242 bis 1326 in führender Stellung nachweisen, konnten also unter drei Stadtherren (Babenberger, Ottokar II. und Habsburger) ihre Position behaupten.¹⁵ Daß Heinrich nicht im Auftrag des Stadtherrn gehandelt haben konnte, ist evident. Seine Vorgangsweise ist daher weniger vom Amt her als vielmehr in seiner Eigenschaft als Bürger und Handelsmann zu verstehen, der seine sowie die Interessen der ansässigen Bürgerschaft bedroht sah. Eine weitere Handhabe für unsere Annahme bietet uns ein Fall aus dem Jahr 1276.

In einem Mandat an seinen Hauptmann (*capitaneo Austrie superioris*) Purchard befahl König Ottokar, den Fertiger des Salzburger Domkapitels in Linz, den Linzer Bürger Engelbrecht Schüler (*Engelbertus cognomine scolaris*) vor unrechtmäßigen Abgaben (*ab omni steura et vexatione illicitia*) zu schützen.¹⁶ Der Anlaß zur Ausfertigung dieser Urkunde läßt sich auf Grund der vorhergehenden Darlegungen nur allzu leicht erraten. Möglicherweise hatte auch hier Heinrich seine Hand im Spiel. Das Amt des Fertigers in den Stiftshäusern wurde häufig von Linzer Bürgern versehen. Unter Umständen hat im konkreten Fall Engelbrecht Schüler versucht, neben seiner primären Aufgabe der Herhaltung des Hauses des Domkapitels von Salzburg weiterhin den Handel zu betreiben, ohne mit der Stadt mitzuleiden. Seine Stellung als Fertiger hätte ihm diese Möglichkeit zweifelsohne geboten; sein Status wäre gleichsam der eines „Gastes“ in der eigenen Stadt gewesen. Gegen eine derartige Vorgangsweise mußten sich die Bürger aus verständlichen Gründen wehren.

Von außen her sah sich die Bürgerschaft — wie die angeführten Beispiele zeigen — in zweifacher Weise in ihrer Hantierung bedroht. Einmal waren es die Fernkaufleute, die immer wieder versuchten, in die Domäne der am Platz ansässigen Bürger, nämlich den Detailhandel, einzudringen. Ihre mit Erfolg lange Zeit hindurch geübte Geschäftspraxis wurde nicht zuletzt durch eine zahlenmäßige Schwäche der einheimischen Kaufleutebürger begünstigt. Auf der anderen Seite beschworen die Niederlassungen auswärtiger Klöster und Bistümer eine Konkurrenzsituation herauf, gegen die man sich wenigstens zeitweise zu wehren versuchte. Zu diesen beiden Faktoren tritt vornehmlich im Lauf des 15. Jahrhunderts noch der verstärkte Zuzug des Adels in die Städte hinzu, der sich in zunehmendem Maß der bürgerlichen Hantierung widmete. Für unsere Fragestellung relevant ist eine Maßnahme Kaiser Friedrichs III. aus dem Jahr 1485. Er verbot der Stadt, Häuser an jene Kreise zu verkaufen, die sich dem Mitleiden entziehen.¹⁷ Gemeint waren damit der Adel und die Geistlichkeit. Im Hinblick auf die Auseinandersetzungen mit Matthias Corvinus mußte eine Schwächung der Finanzen vermieden werden. Aus der Vorgangsweise der Bürger läßt sich eine zahlenmäßige Abnahme zu dieser Zeit erschließen, da mit dem Hausverkauf vielfach eine Abwanderung aus der Stadt verbunden gewesen sein wird.

Wiewohl die folgenden Beispiele einer meist sehr konkreten Situation entsprungen sind, lassen sie doch eine finanzielle und auch zahlenmäßige Schwäche der Bürgerschaft ableiten. Herzog Rudolf IV. gewährte im Jahr 1362 der Stadt neben dem Repressalienrecht das Meilenrecht. Innerhalb

einer Meile um die Stadt sollte nur den Bürgern die Errichtung von Schenkhäusern erlaubt sein.¹⁸ Diese Bestimmung konnte nur dann sinnvoll sein, wenn andere Kreise versuchten, sich diese Rechte anzumaßen und somit die Bürger in ihrer Hantierung schädigten. Die Möglichkeit bestand nur dann, wenn ein Vakuum vorhanden war, in das andere Leute eindringen konnten. Ein weiteres Indiz liefert uns der bauliche Zustand der Stadt bzw. ihrer Befestigung. Im Jahr 1369 mußte Herzog Albrecht III. den Bürgern die Einhebung eines Zolls zur Ausbesserung der Mauern zugestehen.¹⁹ Die Verstärkung der Wehranlagen war notwendig, da mit dem mit der Erwerbung Tirols durch die Habsburger verbundenen Vorstoß der Bayern in dieses Land, Linz durch seine Grenzlage gleichfalls gefährdet schien.²⁰ Die Erhaltung der Befestigungsanlagen zählte zu den kostspieligsten Aufgaben einer Stadt. Der Bürger war ja nicht bloß *homo oeconomicus*. Die politische und militärische Tätigkeit bestimmten genauso sein Wesen.²¹ Das „Mitleiden“ der Bewohner mit ihrer Stadt bezog sich daher in hohem Maß auf die militärische Komponente. Vom Zustand der Mauern hing vielfach Gedeih und Verderb eines Gemeinwesens ab. Ihre Instandhaltung überstieg aber oft die finanzielle Kraft der Städte. Bemerkenswert ist die Feststellung des Herzogs in der *Narratio* der bereits zitierten Urkunde²², daß die Stadt an *werlichen paw bey langen zeiten hēr groēzzlich abgenommen und zergangen si*. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich im 15. Jahrhundert unter der Regierung Kaiser Friedrichs III. Im Jahr 1480 erlaubte er der Stadt *zu paw und zurichtung* einen Zoll von 30 Pfennig von jedem durchgeführten Dreiling Wein zu nehmen.²³ Die Maßnahmen sind im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Ungarnkönigs Matthias Corvinus zu verstehen. Er hatte die lange Friedenszeit zur Kräftigung seiner Stellung genutzt und nahm die Feindseligkeiten wiederum auf.²⁴ Zehn Jahre später gewährte er der Stadt die Verwendung des Jahrmarktzolles zum *paw* derselben.²⁵ Die *zurichtung* und der *paw* hat sich sicherlich nicht nur auf die Häuser in der Stadt, sondern auch auf die Wehranlagen bezogen, wiewohl die Maßnahmen des Kaisers im Jahr 1490 im Zusammenhang mit dem Residenzcharakter von Linz zu verstehen sind. Allen drei zuletzt angeführten Beispielen ist gemeinsam, daß es sich jeweils um Notzeiten gehandelt hat, in denen noch zusätzliche Verteidigungsmaßnahmen getroffen werden mußten. Diese Tatsache kann aber nicht über den schlechten Zustand der Mauern in Friedenszeiten hinwegtäuschen. Er ist weitgehend Indiz dafür, daß eine zahlenmäßig schwache und nicht allzu finanzkräftige Bürgerschaft nur schwer in der Lage war, dieser wichtigen Aufgabe nachzukommen.

Für eine zahlenmäßige Schätzung der Bewohnerschaft sowie über ihre soziale Struktur sind als wichtigste Quellen Bürgerbücher, Steuerverzeichnisse und dergleichen zu nennen.²⁶ In bezug auf Linz ist es in dieser Hinsicht mit der Quellenlage bis zum Ausgang des Mittelalters²⁷ eher schlecht bestellt. Erste Ansätze finden sich erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Das älteste erhaltene Veranlagungsregister der Stadt Linz ist unvollständig²⁸ und somit für unsere Fragestellung nur bedingt verwendbar; darüber noch später. Manche Fakten sprechen dafür, daß nicht nur zwischen der Bürgerschaft und den Gästebürgern ein Mißverhältnis geherrscht hat, sondern auch die Struktur zwischen den Kaufleutebürgern und den Handwerkern unausgewogen war. Dem Verhältnis dieser beiden Gruppen soll daher das Augenmerk zugewendet werden.

Über Streitigkeiten zwischen den beiden Gruppen in Linz hören wir das erste Mal im Jahr 1390. Es geht hier in erster Linie um wirtschaftliche Vorrrechte, vor allem des Handels mit Salz und Wein²⁹ als ausschließliches Privileg der Kaufleutebürger. Herzog Albrecht III. band den Handel an den Besitz eines Hauses. Den Handwerkern wurde nur die Feilbietung ihrer eigenen Erzeugnisse erlaubt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Handwerker in das lukrative Wein- und Salzgeschäft einzudringen versuchten und damit eine Konkurrenz dieser bürgerlichen Domäne bildeten. Die oben zitierten Bestimmungen des Meilenrechts scheinen nicht zuletzt den Mitbürgern gegolten zu haben. Die Maßnahmen Herzog Albrechts III. haben die Probleme und die daraus resultierenden Spannungen zwischen den Kaufleutebürgern und den Handwerkern nicht beseitigt. Die letztere Gruppe dürfte die Schwächung der landesherrlichen Gewalt nach dem Tod Albrechts³⁰ geschickt für sich ausgenützt haben. Die nächsten Beschwerden der Städte ob der Enns an den Landesherrn datieren aus dem Jahr 1415. Unter den zahlreichen Mißständen wurde neuerlich das Verhältnis zu den Handwerkern aufgegriffen: *Item die hanntwercher in steten schenkchen wein und treibent aller gewerb mit kaufmanschaft darumb die stet auch in abnemen koment. Also wenn der . . . hantwercher verschenkcht, was er hat, so seczt er sich wider zu seiner arbeit, dabey mus sein mitpurger mit sambt im verderben, der dhain hantwerch kann.*³¹ Zehn Jahre später reichten die Städte eine ähnliche Beschwerde nochmals an den Landesfürsten weiter³², ein Zeichen dafür, daß sich die Zustände für die Bürger nicht gebessert hatten; die Handwerker oblagen weiterhin der bürgerlichen Hantierung. Entscheidend für ihren Vorteil war ihre „Universalität“. Das Handwerk bot die Existenzgrundlage und gleichzeitig eine sichere Rückzugsbasis, von der aus die Sphäre der Kaufleute-

bürger immer wieder unterwandert werden konnte. Die Bürger als reine Handelsleute hatten dem nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen. Sie waren auf den besonderen Schutz des Landes- bzw. Stadtherrn durch die Privilegien angewiesen.

Eine Entscheidung durch Herzog Albrecht V. fiel erst im Jahr 1438.³³ Die Bestimmungen zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Bürgern und Handwerkern durch den Herzog trugen den tatsächlichen Machtverhältnissen weitgehend Rechnung. Für die Bürgerschaft bedeuteten sie wesentliche Einbußen. Nicht unbeachtet darf bleiben, daß die Entscheidung des Landesherrn beide Parteien übermittelte bekamen. Der markanteste Unterschied zu den Bestimmungen von 1390 bestand in der Hereinnahme von nicht ausschließlich wirtschaftlichen Forderungen.³⁴

Zu den Steueranschlägen oder -raitungen sollten in Hinkunft drei oder vier Leute aus Handwerkerkreisen beigezogen und gleich den Bürgern auch in die Schranne gesetzt werden. Nicht zugestanden wurde ihnen das freie Versammlungsrecht. Die wirtschaftliche Komponente erfuhr gegenüber dem Jahr 1390 gleichfalls eine wesentliche Erweiterung. Nunmehr durften die Handwerker während der Zeit der Jahrmärkte das Schank- und Gastrecht üben. Der Wein mußte lediglich von den Bürgern bezogen werden. Für den Eigenbedarf konnten sie Salz und Wein selbst von den Gästen kaufen.³⁵ Die Verfügungen des Herzogs näherten die behausten Handwerker zu Jahrmärkten dem Status der Vollbürger weitgehend an. Die Beweggründe des Landesfürsten für die Zugeständnisse an die Handwerker zur Zeit der Jahrmärkte entsprangen einem sehr realen Bedürfnis. Sie geben Zeugnis für das Florieren der Märkte. Für ihre klaglose Abwicklung fand man mit den bürgerlichen Behausungen allein nicht mehr das Auslangen. Man benötigte zusätzlich die Häuser der Handwerker inner- und außerhalb des Mauerringes.³⁶ Neben der ertragreichen Linzer Maut waren die Marktzölle für den Stadtherrn eine bedeutende Einnahmequelle. Er mußte deshalb an der Blüte der Märkte interessiert sein. Dies machte die Ausschöpfung aller möglichen Quellen zu einer Notwendigkeit. Das Entgegenkommen den behausten Handwerkern gegenüber resultierte aus derartigen Überlegungen.

Die Beanspruchung der Häuser der Handwerker gibt einen weiteren Hinweis darauf, daß die Zahl der Vollbürger nicht zu groß gewesen sein dürfte, wiewohl nicht übersehen werden darf, daß die Jahrmärkte Ausnahmesituationen darstellten. Zwei Passagen der Urkunde von 1438 sind immerhin bemerkenswert. Für den Eigenbedarf konnten die Handwerker Wein und Salz auch von den Gästen erstehen. Wir dürfen daraus schlie-

Ben, daß die einheimischen Kaufleutebürger nicht in der Lage waren, den Bedarf mit diesen Gütern befriedigend zu decken. Von besonderer Tragweite ist ein Satz in den Darlegungen der Handwerker, nämlich daß sie . . . *begert habent in ze gunnen der gemain arbeit mit wein, getraid und salz und auch anderen gewerben und handlung ze treiben, die ir vorvodern ze Lyncz und sie von anfang der stat gehabt haben.* Die Berufung auf das altherkömmliche Recht war sicherlich zu einem guten Teil Verhandlungstaktik der Handwerker. Damit wollten sie ihren Forderungen den entsprechenden Nachdruck verleihen. Die Aussage dürfte trotzdem nicht ganz unberechtigt gewesen sein. Die Urkunde von 1336³⁷ wendet sich zwar gegen die Gäste, bis zur Regelung der Streitigkeiten zwischen Bürgern und Handwerkern im Jahr 1390 durch Herzog Albrecht III. ist nirgends ein Verbot für eine bürgerliche Hantierung der Handwerkerschaft expressis verbis erwähnt. Die Forderung der Mitbürger nach der *gemain arbeit* erscheint damit in einem etwas anderen Licht. Die Bürger konnten diesen Behauptungen freilich die Privilegien der Herzöge Albrecht III. und Albrecht IV.³⁸ entgegenhalten. Es entspricht den Grundsätzen mittelalterlicher Stadtwirtschaft, daß die Handwerker derartige Privilegien gar nicht in ihren Händen haben konnten. Ihre bürgerliche Hantierung hatte sich eben aus dem Mangel an Vollbürgern ergeben, war also von unten her autochthon erwachsen. Die Stadtherren scheinen diesen Zustand nicht bewußt gefördert, aber immerhin geduldet zu haben. Aus diesem Grund konnten die Handwerker auch nur mit dem Gewohnheitsrecht operieren.

Bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts konnte dieser Zustand zwischen Bürgern und Handwerkern, abgesehen von kleineren Unterbrechungen, aufrechterhalten werden. Belanglos blieb die Privilegienbestätigung für Linz durch König Ladislaus im Jahr 1453.³⁹ Wie nicht anders zu erwarten, sanktionierte er die von Herzog Albrecht V. getroffene Entscheidung aus dem Jahr 1438. Lediglich Herzog Albrecht VI. nahm 1461 diese Vergünstigungen zurück und verbot den Handwerkern den Handel mit Wein und anderen Waren.⁴⁰ Zugunsten der Mitbürger schlug das Pendel wieder unter Kaiser Friedrich III. aus. Im Jahr 1491 setzte er eine neue Ordnung fest. Sie wurde gegenüber den Bestimmungen Albrechts V. wesentlich erweitert. Neben den sicherlich wieder akut gewordenen Streitigkeiten zwischen beiden Gruppen — es findet sich darüber allerdings keine Erwähnung — scheinen doch einige Fakten den Stadtherrn zu seinem Schritt veranlaßt zu haben. Die Satzung einer neuen Ordnung geschah einerseits um des *aufnemens willen* der Stadt, anderseits daß sie *mit wein, traid und*

anndern notdurfftē destbas fürgesehen und daran nicht mangel werde. Handelte es sich im ersten Fall um eine Folgeerscheinung der langwierigen Kämpfe mit dem Ungarnkönig Matthias Corvinus, so war wohl das Problem der ausreichenden Versorgung mit den oben angeführten Gütern, seit dem Zeitpunkt, da Linz zur Residenzstadt geworden war, ein weiterer Grund für die Entscheidung des Kaisers. Den Handwerkern sollte es in Hinkunft gestattet sein, Wein vom Zapfen zu schenken und Handel mit ihren eigenen Waren ohne Zuhilfenahme fremder Personen zu treiben. Den Bürgern wurde die Ausübung eines Handwerks erlaubt. Von weittragenderer Bedeutung war die Möglichkeit der Einheirat von Handwerkern in Bürgersfamilien und umgekehrt mit allen daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten. Ein weiterer Punkt war die unverzügliche Verleihung des Bürgerrechts an einen Handwerker, falls er es wünschte.⁴¹ Seit dem Einsetzen der Überlieferung hatten sich die Handwerker gegenüber den Kaufleutebürgern wesentliche Rechte erkämpft. Die völlige Gleichstellung konnten sie allerdings erst im Jahr 1665 erlangen.⁴²

Betrachtet man abschließend das Verhältnis von Bürgern und Handwerkern in dem für uns maßgeblichen Zeitraum, so ist der Aufstieg der Mitbürger unverkennbar. Im wesentlichen zeigt er sich im wirtschaftlichen Bereich. Die von Kaiser Friedrich III. erlassenen Heiratsbestimmungen bedeuteten einen Einschnitt in der gesellschaftlichen Struktur der Stadt. Primär lagen ihnen wirtschaftliche Überlegungen zugrunde. Die Interessen des Landesherrn lagen in hohem Maß auf fiskalischem Gebiet. Die ständigen Kriege und Fehden gerade des 15. Jahrhunderts verschlangen Unsummen von Geld. Die Erschließung pekuniärer Quellen in den Städten in halbwegs ausreichenden Dimensionen konnte nur bei einem entsprechenden Florieren der Wirtschaft erwartet werden. Es ist daher verständlich, daß der Landesfürst in der Hauptsache dort Privilegien gewährte oder sie erweiterte, wo er selbst Nutzen daraus ziehen konnte. Dies war im wirtschaftlichen Bereich der Fall. Auf dem politischen Sektor, wenn man mit diesem Begriff die verfassungs- und verwaltungsmäßige Komponente zusammenfassen kann, ging kein Stadtherr über die Konzessionen Albrechts V. wesentlich hinaus. In wirtschaftlichen Belangen zeigte sich der Handwerkerstand durch seine Rückzugsmöglichkeiten auf das erlernte Handwerk dynamischer als die Bürger.⁴³ Dieser Zug verstärkte sich im Lauf des 15. Jahrhunderts, als das Bürgertum daranging, sich im Zeichen der Krisen immer mehr auf den aus seiner Tüchtigkeit im Handel erworbenen Grundbesitz auf dem Land zurückzuziehen.⁴⁴ Die Tendenz zur Statik wurde dadurch stark vergrößert.

Schon eingangs wurde darauf verwiesen, daß Linz eine bestimmte strategische Bedeutung besaß, die Rückwirkungen auf die Bevölkerungsstruktur zeigt. Mit dem Kauf der Stadt durch die Babenberger von den Haunspergern wurde eine neue territoriale Situation geschaffen. Linz wurde nun zum Donaugrenzort gegen Bayern und übernahm damit eine wichtige Kontrollfunktion für den Donauhandel gegen Westen. Der neue Stadtherr Leopold VI. hatte die mit der neuen Situation verknüpften Vorteile im Gegensatz zu den Haunspergern klar erkannt. Er stattete die Stadt mit dementsprechenden Privilegien aus. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen ist der Aufschwung der Linzer Maut zu sehen. Sie zählte im Spätmittelalter zu den wichtigsten Einnahmequellen der österreichischen Herzöge.⁴⁵ Der jeweilige Stadt- bzw. Landesherr mußte daher bestrebt sein, Leute seines Vertrauens auf diesem exponierten Posten zu wissen. Dies kam sowohl in der personellen Besetzung dieses Postens als auch in der Art der Verwaltung zum Ausdruck. Von den drei hauptsächlichen Gepflogenheiten der Mautadministration der österreichischen Herzöge im Mittelalter finden sich in Linz wohl die Verwaltung durch besoldete Beamte und die Verpachtung, kaum aber langfristige Verpfändungen. Die Landesherren waren eben sichtlich bemüht, die Linzer Maut fest in ihrem Griff zu behalten.⁴⁶ Als weiteres Kriterium kommt die Personalunion zwischen dem Mautneramt und dem Amt des Stadtrichters hinzu. Sie läßt sich mit gelegentlichen Unterbrechungen rund ein Jahrhundert bis 1424 nachweisen. Diese Praxis liefert einen weiteren Hinweis auf die Bedeutung der Maut. Vielfach dürfte die Koppelung bloß der Einfachheit halber erfolgt sein. Verglichen mit den Einkünften aus der Maut machten die Einnahmen aus dem Stadtgericht einen äußerst geringen Prozentsatz aus.⁴⁷ Die starke Stellung des Mautneramtes wird noch durch eine kleine diplomatische Beobachtung erhärtet. Bei Inhabern beider Ämter wird in der Siegelankündigung meist die Funktion des Mautners vor der des Richters erwähnt.⁴⁸

Von der personellen Seite her ist die Frage nach der Herkunft jener Leute von Belang, die das Richter- und Mautneramt oder eines von beiden während des 14. Jahrhunderts und weiter bis zum Jahr 1424 innehatten.⁴⁹ In diesem Zeitraum sind 25 Stadtrichter namentlich bekannt; nur neun davon stammten aus der Linzer Bürgerschaft (36 Prozent). Quellenmäßig belegbar waren 15 Personen in beiden Funktionen tätig (60 Prozent). Lediglich drei Linzer Bürger fanden sich als Inhaber beider Ämter (20 Prozent). Sie wurden überhaupt erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts eingesetzt. Diese Zahlen demonstrieren deutlich, wie gering der Einfluß

der Linzer Bürgerschaft auf diese beiden Ämter war. Die Lage besserte sich erst im Jahr 1424, als den Bürgern das Vorschlagsrecht für den Stadtrichter zugebilligt wurde. Damit war die Personalunion zwischen beiden Ämtern beendet. Auf die Besetzung des Mautneramtes gewann die Stadt auch weiterhin keinen Einfluß.

War ein Auswärtiger sicherlich weniger den Einflüssen der einheimischen Bürger ausgesetzt, so ist doch noch ein weiterer Aspekt mit in Rechnung zu stellen. Neben der Vertrauenswürdigkeit war zur Ausübung des Mautneramtes die Kapitalkräftigkeit eine Voraussetzung. Beispielsweise war bei der Verpachtung der Maut der Erlag der Pachtsumme im voraus notwendig. Die Voraussetzung dafür lag in einer entsprechenden Kapitalkraft des Bewerbers. Als Inhaber der Maut in Linz finden sich daher vielfach Leute aus der kleinadeligen Schicht, denen es durch kluge Politik und persönliches Geschick gelang, ihren Besitzstand beträchtlich zu vermehren. Das Beispiel des Linzer Mautners und Richters Jörg Enenkel zeigt dies sehr deutlich. Einem unbedeutenden oberösterreichischen Kleinadelsgeschlecht entstammend, brachte er es vor allem durch eine kluge Heiratspolitik zu bedeutendem Besitz. Er findet sich unter den Geldgebern Herzog Albrechts V. und erhält gegen sein Lebensende hin Schürfrechte auf alle im Land vorkommenden Erze.⁵⁰ Solche Beispiele ließen sich noch vermehren. Jedenfalls läßt sich ersehen, daß die Finanzkraft bei der Vergabe des Mautneramtes keine unwesentliche Rolle spielte.

In diesem Zusammenhang muß nach der finanziellen Situation der Linzer Bürgerschaft gefragt werden. Freilich fehlen bis zu dem für uns in diesem Fall entscheidenden Jahr 1424 zahlenmäßige Anhaltspunkte. Der Besitzstand einiger Linzer Bürgerfamilien ist aber relativ gut überschaubar. In der Regel handelt es sich um jene Familien, die das Richter- und Mautneramt in Personalunion bekleideten. Wie bereits erwähnt, ist ihre Zahl nicht allzu groß. Wir werden daher die allgemeine wirtschaftliche Situation von Linz kurz mit in die Betrachtung einzubeziehen haben. Es wurde bereits angedeutet, daß sie zur geographischen Lage in einer Wechselbeziehung steht. Die Ausbildung der Maut und der beiden Märkte, die nicht zuletzt eine Folge der Lage von Linz im Gefüge der mittelalterlichen Handels- und Verkehrswege war, haben auf die Tätigkeit der hier ansässigen Bürger zurückgewirkt. Sie beschränkte sich auf den Detailhandel und Transportgeschäfte am Platz. Das mit dem Fernhandel verbundene Risiko und Wagnis überließ man den auswärtigen Kaufleuten, den Gästen.⁵¹ Die Urkunde über den Gewandschnitt⁵², die wir eingangs behandelten, macht evident, daß sich die Bürgerschaft den Detailhandel

geradezu privilegieren ließ. Diese „privilegierte Inaktivität“ in Verbindung mit den ständigen Kriegen und Fehden seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts wirkte sich nicht nur auf die Kapitalbildung negativ aus⁵³, sondern mußte für die Gäste einen Anreiz bilden, dieses Vakuum aufzufüllen, da sie hier eine echte „Marktlücke“ schließen konnten. Daraus leitet sich die starke Präsenz der Gästebürger in Linz bis zu einem gewissen Grad her.

Für die Schwäche der Linzer Bürgerschaft im Mittelalter liefert der politische Bereich einige Anhaltspunkte. Trotz der häufigen Bestellung von ortsfremden Richtern und Mautnern im 14. und in den ersten Dezenen des 15. Jahrhunderts sind kaum Streitigkeiten zwischen dem Richter und der Bürgerschaft überliefert.⁵⁴ Es ist nicht anzunehmen, daß es zwischen den beiden Parteien keine Meinungsverschiedenheiten gegeben hätte, zumal doch einem ortsfremden Richter der eigene Vorteil nähergestanden haben mag, als das Wohl der Bürgerschaft. Der Befehl Herzog Albrechts III. an den Mautner, Gegenschreiber und Zähler, mit der Bürgerschaft keinen Handel zu treiben, solange sie ihr Amt innehaben⁵⁵, läßt vage auf Unstimmigkeiten schließen. Selbst bei der Annahme einer sehr schlechten Überlieferung der Urkundenlage ist es augenfällig, daß im politischen Bereich Nachrichten über Zwistigkeiten zwischen Richter und Bürgerschaft fehlen. Ganz verwunderlich ist diese Situation allerdings nicht. Bei einer weitgehenderen politischen Privilegierung lief der Stadtherr Gefahr, daß ihm die Zügel der Herrschaft aus der Hand entglitt. Bei der Randlage von Linz war eine gewisse Vorsicht angebracht. Die Linzer Bürgerschaft scheint zu schwach gewesen zu sein, um sich in diesen Punkten entscheidend durchzusetzen. Zieht man zu einem Vergleich die etwas anders strukturierte Kärntner Städtelandschaft heran, so zeigt sich, daß beispielsweise der Stadtrichter schon früh aus der Bürgerschaft genommen wurde.⁵⁶ Bezeichnend für das Streben der Bürger in Linz nach größeren Freiheiten vom stadtherrlichen Regiment ist die Tatsache, daß es zweier politischer Ereignisse bedurfte, um vom Stadtherrn verfassungsgeschichtlich entscheidende Privilegien zu erwirken. Konzessionen in dieser Hinsicht konnten dem Landesherrn erst zu einem Zeitpunkt abgerungen werden, als er sich durch äußere Gefahren bedroht sah.

Am 28. Juni 1369 erlaubte Herzog Albrecht III. der Stadt, einen Zoll zu Wasser und zu Land einzuhaben.⁵⁷ Er sollte zur Instandsetzung der sich in schlechtem Zustand befindlichen Wehrbauten verwendet werden. Die Maßnahme des Herzogs erfolgte im Zusammenhang mit einem Einfall der Bayern nach Tirol. Angesichts dieser Gefahr sah sich der Landesfürst ver-

anlaßt, die Befestigungen von Linz zu erneuern.⁵⁸ Die strategische Bedeutung und die exponierte Lage der Stadt waren Herzog Albrecht III. wohl bewußt, desgleichen aber auch der Bürgerschaft. Sie hat diesen Umstand für sich geschickt ausgenützt. Bereits vier Tage vorher ließ der Herzog der Bürgerschaft über den Hauptmann ob der Enns, Graf Ulrich von Schaumberg, mitteilen, daß sie sich einen Rat erwählen möge.⁵⁹ Über die dabei zu beachtenden Modalitäten gibt die Urkunde keinen Aufschluß. Anhand diplomatischer Kriterien lassen sich jedoch einige interessante Aufschlüsse gewinnen. Die Benachrichtigung der Bürger erfolgt durch den Hauptmann ob der Enns im Auftrag des Herzogs in Form eines Mandats und in knapper Art. Die Erteilung eines Ratwahlprivilegs war keine alltägliche Sache, sondern eine Entscheidung von weiterer Tragweite. Verglichen mit den Urkunden, welche die Stadt bei ähnlichen Anlässen erhielt, wäre eine Ausfertigung in Pergament mit dem herzoglichen Siegel und dem Herzog selbst als Aussteller doch adäquater gewesen. Die eher ungewöhnliche Form der Gewährung der Ratwahl ist aber der Beweis dafür, daß die Verhandlungen mit dem Stadtherrn ziemlich rasch und unter Druck geführt worden sein müssen. Dieser Eindruck wird durch eine Passage in der Urkunde verstärkt. Ulrich von Schaumberg spricht davon, *wenn uns got hinauf gesendet, daz wir dann den (d. i. der Rat) bestēten, als daz von alter herchomen ist*. Die Urkunde wurde in Wien ausgestellt und es läßt sich deutlich herauslesen, daß man zu dieser Zeit eben mit wichtigeren Dingen beschäftigt war, als mit einer Bestätigung des Rates. Welche Druckmittel die Bürgerschaft zur Erreichung ihres Ziels dem Stadtherrn gegenüber anwandte, läßt sich aus der Situation erahnen. Sie mögen wohl von der Öffnung der Stadt für die Bayern bis etwa zur Unterwerfung unter den Bayernherzog gereicht haben.

Ein paralleles Beispiel bietet sich zum Jahr 1424 an. Herzog Albrecht V. gewährte den Bürgern die Vergünstigung, vier oder sechs Bürger vorzuschlagen, aus deren Mitte er dann einen zum Stadtrichter einsetzen würde.⁶⁰ Wie der Narratio zu entnehmen ist, war der äußere Anlaß hiezu der Tod des Stadtrichters Hanns Polan. Sicher handelte es sich nicht um den ersten Vorstoß der Bürgerschaft in dieser Richtung. Der Zeitpunkt schien dieses Mal erfolgversprechend zu sein. Man wird nicht fehl in der Annahme gehen, einen Zusammenhang zwischen der Gewährung dieses Privilegs und der politischen Situation zu sehen. Im Jahr 1424 begannen die schweren Einfälle der Hussiten, die das Land im Norden der Donau verwüsteten.⁶¹ Für Linz war diese Situation — man denke nur an den Haselgrabenweg als Verbindung nach Böhmen — nicht ganz unbedenk-

lich. Darüber hinaus mag die allgemeine Lage den Herzog in dieser Frage konzessionsbereiter gemacht haben. Ganz freiwillig dürfte das Zugeständnis freilich auch hier nicht erfolgt sein. Vom Standpunkt der Diplomatik aus zeigen sich wiederum Parallelen zum Mandat aus dem Jahr 1369. Auffällig ist auch hier das Fehlen einer feierlicheren Ausfertigung, welche der Entscheidung zugestanden wäre. Der Stadtherr kleidet jedoch seine Aufforderung lediglich in Mandatsform. Als Beschreibstoff wurde daher nicht Pergament, sondern Papier verwendet. Wir betonen diese formalen Kriterien deshalb, da das Bürgermeisterprivileg aus dem Jahr 1490⁶² ganz im Gegensatz dazu steht und eine Stütze für unsere Ansicht liefert. Die Situation hatte sich grundlegend gewandelt. Gegenüber den oben dargelegten Fällen ist dieses Mal ein wechselseitiges Interesse vorhanden. Der Grund hiefür liegt klar auf der Hand. In der Urkunde ist die Rede, daß *unser richter ... wegen sölher arbeit über sein vermugen beswert und darumb nyemannds, so zu sölhem ambt tewglich, liederlich dartzu ze bringen ...* Das Richteramt scheint in dieser Zeit der ständigen Wirren und Kriege eine echte Bürde geworden zu sein und war deshalb nicht sehr begehrte. Von seiten des Stadtherrn mußte ein gewisser Anreiz geschaffen werden. Sicherlich hat der Residenzcharakter der Stadt neben anderen Faktoren bei den Überlegungen des Herrschers mitgespielt. Die Verbriefung dieser Privilegien erfolgte denn auch in Form eines feierlichen Diploms.

Mit diesen beiden Beispielen sollte die Schwäche der Bürgerschaft gegenüber dem Stadtherrn demonstriert werden. Unter normalen Umständen war es ihr beinahe unmöglich, entscheidende Zugeständnisse im verfassungs- und verwaltungsmäßigen Bereich dem Landesfürsten abzuringen. Eine Ausnahme bildete die schwache Herrschaft des König Ladislaus, als die Stadt unter dem Vorwand des „alten Herkommens“ die Blutgerichtsbarkeit erhielt⁶³, die sie de facto wahrscheinlich schon längere Zeit hindurch besessen hatte. Ansonsten bedurfte es aber für den Stadtbzw. Landesherrn sehr prekärer Situationen, um von ihm Zugeständnisse in diesen Bereichen zu erlangen. Speziell im Jahr 1369 dürfte eine eminent wichtige wirtschaftliche Komponente mitgespielt haben. Der eventuelle Verlust der ertragreichen Linzer Maut hätte die landesherrlichen Finanzen empfindlich getroffen.

Bei der Behandlung der Stärke der Bürgerschaft wird der topographische Aspekt und die Besiedlungsdichte der Stadt nicht ganz außer acht zu lassen sein. Genaue Zahlenangaben lassen sich freilich dazu nicht beibringen, doch können einige allgemeine Feststellungen in dieser Hinsicht

gemacht werden. Urkundliche Nachrichten erlauben es immerhin, Rückschlüsse auf die Verbauung innerhalb des Stadtgebietes zu ziehen. Mit dem Ausbau der Stadt durch die Babenberger und der nachfolgenden Stadtherren war im 13. Jahrhundert eine dreimalige Stadtweiterung verbunden. Sie erfolgte in einem Zeitraum von rund sechzig bis siebzig Jahren.⁶⁴ Zwischen dem Zustrom der Bevölkerung in die Stadt, aus welchen Motiven er auch immer erfolgt sein mag, und der Erweiterung des Mauerringes bestand eine Wechselwirkung. Dies ist aus dem überlieferten Namenmaterial von Linzer Bürgern im 13. Jahrhundert ersichtlich. Allein die Herkunftsnamen machen 55,7 Prozent der urkundlich bekannten Bei- oder Familiennamen aus.⁶⁵ An einigen Beispielen im Bereich der Übernamen läßt sich zeigen, daß die Zuwanderungsquote noch höher gelegen war. Eine Annahme um 60 Prozent dürfte nicht zu hoch gegriffen sein.⁶⁶ Diese starke Zuwanderungswelle bedingte aber sicher keine dichte Verbauung innerhalb des Mauerringes. Lagen die meisten Gründe der Bürger vor den Mauern der Stadt im Burgfried, hier vor allem im „Werd“, in der Gegend des Bürgerspitals und im „Altweg“ (heutige Herrenstraße), so fanden sich innerhalb des Mauergürtels vielfach freie Flächen, die den Bewohnern zur Befriedigung der täglichen Nahrungsbedürfnisse in Form von Baumgärten, Krautgärten etc. dienten. In Zeiten der Belagerung konnten diese Grundstücke zur Nahrungsmittelversorgung wertvolle Dienste leisten. Mehrere urkundliche Belege geben Hinweise darauf, daß die Verbauung relativ locker gewesen sein muß. Im Jahr 1291 ist ein *poumgart in dem altenuuike* belegt, den Lieb Schuelerin als Leibgeding des Salzburger Domkapitels besaß.⁶⁷ Während des ganzen Spätmittelalters findet sich der Hinweis auf den Baumgarten des Minoritenklosters. Er nahm einen großen Teil des westlichen Stadtbereichs ein. Erst unter Kaiser Friedrich III. erfolgte eine stärkere Verbauung dieses Gebiets. Der Garten wurde dadurch verkleinert.⁶⁸ Vom Verkauf eines Gartens und einer *ödenn* in der Altstadt nächst dem Minoritenkloster wird noch im Jahr 1497 berichtet.⁶⁹ Die Beziehungen zum Ackerbürgertum finden sich in einem Mandat König Maximilians I. aus dem Jahr 1501. Er befahl der Bürgerschaft — wohl auf Grund der argen Mißstände — die Schweine und den Mist von den Gassen zu entfernen und für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.⁷⁰

Zu den urkundlichen Belegen bilden die bildlichen Darstellungen eine wertvolle Ergänzung. Für das mittelalterliche Linz fehlen selbstverständlich derartige Pläne und Darstellungen. Aus dem 16. Jahrhundert vorhandene Gemälde und Stadtansichten besitzen nur wenig Aussagekraft. Erst der Vogelschauplan des Abraham Holzwurm aus dem Jahr 1629 gibt ein

anschauliches Bild von der damaligen Verbauung der Stadt. Im Anschluß an die Häuser auf der Westseite des Hauptplatzes sind noch große Gartenflächen vorhanden. Eine ähnliche Situation zeigt sich hinter der westlichen Häuserzeile des heutigen Straßenzuges der Altstadt. Dort reichten die freien Flächen, die als Gärten genutzt wurden, bis an die Stadtmauer und in Richtung des Schlosses. Das Gebiet östlich des Hauptplatzes weist eine wesentlich dichtere Verbauung auf.⁷¹ Trotz des großen zeitlichen Abstandes des Holzwurmplanes dürften die mittelalterlichen Verhältnisse nicht sehr verschieden davon gewesen sein. Eine Stütze findet diese Annahme im urkundlichen Bereich. In den Urkunden ist wesentlich öfter von Gärten im Bereich der Altstadt, also dem Gebiet westlich des Hauptplatzes, die Rede, als in anderen Teilen des ummauerten Stadtbereiches. Die dichtere Verbauung der westlichen Stadthälfte erfolgte erst in den folgenden Dezennien des 17. Jahrhunderts, wie aus den Stichen des Matthäus Merian (1649) und des Georg Matthäus Vischer (1674)⁷² ersichtlich ist.

Im Hinblick auf die Fragestellung muß auf das zwischen ca. 1476 und 1479 erstellte Steuerregister eingegangen werden. Damit besitzen wir eine Quelle, die über die Schichtung der Linzer Bewohnerschaft am Ausgang des Mittelalters Aufschluß gibt. Die Unvollständigkeit des Registers läßt aber keine verlässlichen Werte zu.⁷³ Die Anzahl der Häuser ist durch das Fehlen des ersten Stadtviertels höher anzusetzen, wenn auch angenommen werden muß, daß sich mitunter mehrere Häuser in der Hand eines Bürgers befunden haben bzw. in der Vorstadt gelegene Häuser bei der Angabe des Ersthauses mitgerechnet wurden. Geht man nun von den im Register angegebenen Schätzwerten der Häuser aus und nimmt für die wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung hundert Pfund Pfennig als untere Grenze an, so besaßen 61 Einwohner Besitz von hundert Pfund aufwärts. Die Zahl erhöht sich noch dementsprechend unter Einrechnung des nicht erfaßten ersten Stadtviertels. Für die Schichtung der Bevölkerung ergibt sich daraus im Vergleich zu manchen anderen Städten ein günstiges Bild, was die Vermögensverhältnisse anbelangt. Einige Faktoren sind jedoch zu berücksichtigen, die geeignet sind, das gewonnene Bild etwas zu differenzieren. Das Veranlagungsregister verzeichnet lediglich den Liegenschaftsbesitz innerhalb des Burgfrieds.⁷⁴ Bei Kenntnis des Gesamtvermögens der angeführten Personen würde sich ein noch wesentlich abgestufteres Bild ergeben. Es ist damit zu rechnen, daß sich die bebausten Handwerker durch die beschränkte Erlaubnis der bürgerlichen Hantierung der Sphäre der Vollbürger zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht annäherten. Dadurch wurde auf diesem Gebiet eine gewisse Nivel-

lierung erreicht. Die Erträge aus den Handelsgeschäften, wie der Weinschank, dürften jene aus dem Handwerk mitunter bei weitem überstiegen haben. Aus dem Steuerregister läßt sich nicht immer volle Klarheit gewinnen, inwieweit es sich um Kaufleutebürger oder Handwerker handelt. Auffallend ist, daß in dem Register eine Reihe von Namen überhaupt das erstemal erwähnt wird, obwohl der Schätzwert ihres Hausbesitzes beträchtlich ist. Eine Teilschuld mag daran die schlechte Quellenlage tragen. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist jedoch, daß es sich bei einigen dieser Leute um eine Art von „homines novi“ handelt, die aus der Handwerkerschicht stammten und durch die gebotenen Handelsmöglichkeiten zu Reichtum kamen. Als weiteres Faktum ist die Fluktuation der Bevölkerung mit einzurechnen. Sie war nicht nur durch Elementarereignisse oder Seuchen bedingt, die immer wieder eine Dezimierung der Bewohner mit sich brachten, sondern sie steht auch eng mit deren Mobilität — welche Gründe dafür auch immer ausschlaggebend gewesen sein mögen — im Zusammenhang. Die Intensität dieser Fluktuation kommt bei einem Vergleich des Steuerregisters von 1476/79 mit jenen von 1504 und 1505 sehr deutlich zum Ausdruck.⁷⁵ Daß der Wechsel in den oberen Schichten nicht gering war, läßt der von Wilhelm Rausch durchgeführte Vergleich der Hausbesitzer in den Tuchzollrechnungen der Jahre 1496, 1498, 1499 und 1509 erkennen. Innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn Jahren wechselten von 34 angeführten Häusern 15 den Besitzer, sieben davon sogar mehrmals. Die gleiche Anzahl war im Besitz von Witwen.⁷⁶ Gewisse Abwanderungstendenzen am Ausgang des 15. Jahrhunderts lassen sich an zwei Beispielen demonstrieren. Im Jahr 1485 verbot Kaiser Friedrich III. strikte der Bürgerschaft, Häuser an jene Kreise zu verkaufen oder zu verpachten, die sich dem Mitleiden entzogen; es handelte sich in erster Linie um den geistlichen und weltlichen Adel.⁷⁷ Zwei Tendenzen werden sichtbar. Der Verkauf von Häusern in der Stadt erfolgte in größerem Umfang, so daß sich der Stadtherr zum Einschreiten genötigt sah. Der Grund für diese Abwanderungsbewegung lag in den Wirren der Zeit und der damit verbundenen ungünstigen wirtschaftlichen Situation. Als Käufer trat der Adel auf, der mit dem Haus die daraufliegende Handelsgerechtigkeit übernahm, ohne mit der Stadt mitzuleiden. Die zweite Möglichkeit bestand in der Abwanderung in den Nahbereich, in die Umgebung der Stadt. Die Bürgerschaft trachtete den städtischen Lasten zu entgehen, indem sie sich außerhalb des Burgfrieds *auf ain freyenn weg* ansiedelte und sich an die bischöflich passauische Herrschaft Ebelsberg anvogtete.⁷⁸ Der Stadtherr mußte diesen Bestrebungen entgegenwirken, sollte nicht nur die bevölke-

rungsmäßige, sondern auch die wirtschaftliche Substanz allzu sehr darunter leiden.

Die ausführlichere Beschäftigung mit dieser Quelle sollte mehreres deutlich machen. Das Steuerregister von 1476/79 kann die Situation nur punktuell darstellen. Angesichts der damals herrschenden politischen Verhältnisse ist mit Änderungen der wirtschaftlichen Situation über kürzere Zeiträume zu rechnen. Die beiden zuletzt zitierten Mandate Friedrichs III. deuten derartige Tendenzen zumindest an. Die Einschätzung eines Teiles des Vermögens läßt nicht immer eine Aussage über die politische Stellung des Einzelbürgers innerhalb der Gesamtbürgerschaft zu. Dazu reichen die Angaben im Steuerregister mitunter nicht aus. Die Einbeziehung solcher Überlegungen scheint geeignet, das vorerst verhältnismäßig optimistische Bild der wirtschaftlichen Lage, wie sie dieses Register vermittelt, für unsere Fragestellung einzuschränken und zu modifizieren.

Abschließend ist noch ein Blick auf den Rat zu werfen. Einige Anzeichen sprechen dafür, daß die Zahl der Ratsbürgerfamilien nicht sehr groß war. Die Entwicklung des Rates, seine Ausbildung und Zusammensetzung läßt sich für Linz während des Mittelalters nur sehr schwer durchschauen. Die Erwähnung eines gewesenen Richters unter den ersten namentlich genannten Linzer Bürgern⁷⁹ und eines inneren und äußeren Rates in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts⁸⁰ lassen auf den Abschluß der Ratsverfassung bis zum Ende dieses Säkulum schießen. Die bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in Urkunden als Zeugen aufscheinenden Linzer Bürger werden als Angehörige des Rates oder zumindest der ratsfähigen Geschlechter anzusprechen sein, ohne daß sie als solche genannt werden.⁸¹ Mit der schon öfter zitierten Ratswahlordnung aus dem Jahr 1369 müssen gewisse Änderungen verbunden gewesen sein. Sie gibt weder über die Wahlmodalitäten noch über die Zusammensetzung und Zahl des Rates Auskunft. Auffällig ist immerhin, daß im Jahr 1370 erstmals die Bezeichnung „Ratsbürger“ (... die zeit dez racz ...) bei Heinrich dem Löslein (Löflein) auftaucht.⁸² Die zeitliche Nähe zur Ratswahlordnung läßt einen Konnex zu dieser vermuten. Eine weitere Beobachtung bezieht sich auf Änderungen in den Siegelungsgewohnheiten speziell bei Kauf- und Verkaufurkunden. An derartige Urkunden wurde meist das Stadtsiegel als Ausdruck des Konsenses der Bürgergemeinde gehängt; das Siegel des Ausstellers konnte noch hinzukommen. Seit dem Jahr 1369 finden sich anstelle des Stadtsiegels meist der Richter und ein bis zwei Mitglieder des Rates oder angesehene Bürger mit ihren Siegeln.⁸³ Detailliertere Untersuchungen würden in dieser Frage wahrscheinlich noch präzisere Schlüsse

zulassen. Zusammenhänge zwischen der Ratswahlordnung und den geänderten Siegelungsgewohnheiten sind aber anzunehmen.

Die Zugehörigkeit zum Rat kann seit dem Jahr 1370 durch die Bezeichnung „Ratsbürger“ nachgewiesen werden. Auf diese Weise lassen sich in einem Zeitraum von 120 Jahren rund dreißig Personen bzw. Familien als Angehörige dieses Gremiums eruieren. Damit sind sicher nicht alle Mitglieder des Rates erfaßt. Der Hauptgrund für diesen Mangel liegt in der Quellenlage. Aus den Urkunden tritt sicher nur ein Teil der Ratsbürger entgegen. In der Regel hat man die angesehensten und wirtschaftlich vermögenderen Bürger neben dem Stadtrichter zur Besiegelung und Zeugenschaft gebeten. Ähnlich der Zeit vor 1369 wird man mit einiger Sicherheit jenen Kreis dem Rat zurechnen müssen, der als Siegler aufscheint, aber nicht ausdrücklich als Ratsbürger erwähnt ist.⁸⁴ Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß sich in Linz nicht sehr viele Familien aus der Oberschicht über mehrere Generationen verfolgen lassen. Dies ist einmal der Mobilität zuzuschreiben. Sie war weitgehend von der politischen und wirtschaftlichen Situation abhängig. Wenn sie in den unteren Schichten noch ungleich größer gewesen sein mag, so nahm sie auch in den oberen — wie bereits gezeigt werden konnte — beträchtliche Ausmaße an. Zum Verschwinden der Familien führte neben der Abwanderung vielfach ihr Aussterben oder das Fehlen von männlichen Nachkommen. Gerade im letzten Fall läßt sich an Hand genealogischer Studien die Versippung der Familien untereinander nachweisen.⁸⁵ Eingehende Untersuchungen der Bürgerschaft der landesfürstlichen Städte ob der Enns, aber auch anderer Städte, würden erst die Verzweigungen dieser Geschlechter richtig einschätzen lassen. Gleichfalls mit der Mobilität steht wohl das plötzliche Verschwinden und Wiederauften von Linzer Familien im Zusammenhang. Die Zeitspanne ist unterschiedlich, beträgt Dezennien, mitunter sogar Jahrhunderte. In erster Linie ist dieses Phänomen bei Familien kleindadeliger Herkunft zu beobachten. Sie dürften sich zumindest zeitweilig immer wieder auf das Land zurückgezogen haben.⁸⁶ Vielfach standen diese Familien im Dienst des Landesfürsten oder anderer Herren und brachten es auf diese Weise zu Reichtum und Ansehen. Der damit verbundene häufige Ortswechsel mußte zu einem plötzlichen Verschwinden bzw. Wiederauften führen.

Der Kreis der Ratsbürger und der ratsfähigen Familien läßt sich in Linz für das Spätmittelalter nicht genau bestimmen. Sicher war er größer, als die seit dem Jahr 1370 bezeugten Überlieferungen von Ratsbürgern ausweisen. Ihre spärlichen Nennungen wird man aber nicht allein der

schlechten Quellenlage ankreiden dürfen. Sie waren zu einem Teil durch das Fehlen einer größeren Zahl bedingt. Damit zeigt sich auch in diesem Bereich ein analoges Bild zu der bisher skizzierten Entwicklung.

Das Fehlen von Steuerverzeichnissen und ähnlicher Quellen bis in das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts, die über die soziale und wirtschaftliche Schichtung der Bewohnerschaft einer Stadt Aufschluß zu geben vermögen, zwang zur Sammlung jener Belege, die für eine zahlenmäßige Schwäche der Voll- oder Kaufleutebürger sprechen. Die Aussagekraft der Quellen ist äußerst unterschiedlich. Manche lassen ziemlich eindeutige Schlüsse zu. Dazu gehören die Bestimmungen über die Gäste. Beschwerden der Bürgerschaft über sie, die sich über Dezennien und sogar Jahrhunderte hinziehen, beweisen, daß es sich nicht nur um eine vorübergehende Angelegenheit gehandelt hat. Dies zu untermauern, sind weiterhin die Auseinandersetzungen der Bürger mit den Handwerkern geeignet. Die fortschreitende Angleichung der wirtschaftlichen Privilegien der Handwerker an die der Kaufleutebürger konnte nur beim Nichtvorhandensein letzterer in genügend großer Anzahl sinnvoll sein. Im politischen Bereich fällt das straffe stadtherrliche Regiment auf. Der Bürgerschaft gelang es nur vereinzelt, ihre Schwäche zu kompensieren und Vergünstigungen verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Natur zu erwirken. Dazu bedurfte es für den Stadtherrn sehr prekärer Situationen. Die Aussagekraft mancher Quellen war eher unergiebig. Sie wurden aber — so weit dies vertretbar war — zur Untermauerung der Darlegungen herangezogen. Eines wird bei der Befassung mit diesem Thema immer wieder augenscheinlich, nämlich die starke Wechselwirkung der zahlenmäßigen mit der politischen und wirtschaftlichen Schwäche des Linzer Bürgertums im Vergleich zu anderen Städte Landschaften.

Anmerkungen

¹ OÖUB III, S. 109, Nr. 104.

² OÖUB IV, S. 220, Nr. 215; Alfred Hoffmann, Die oberösterreichischen Städte und Märkte. Eine Übersicht ihrer Entwicklungs- und Rechtsgrundlagen. In: JbOÖMV 84 (1932), S. 167 und 93. Das Original ist in der Zwischenzeit verschollen; dazu Wilhelm Rausch, Handel an der Donau, I: Die Geschichte der Linzer Märkte im Mittelalter, Linz 1969, S. 26, bes. Anm. 58.

³ Max Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, 2. Bd., Stuttgart und Gotha 1927, S. 103.

⁴ Ebenda.

⁵ Hans Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, Graz-Köln 1954, S. 276 f.

⁶ AStL, Urk. 1426 März 1; dazu auch Franz Wilflingseder, Der Gewandausschnitt. Ein Beitrag zur Linzer Handelsgeschichte vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. In: HistJbL 1968, S. 298 f.

- ⁷ Rausch, Handel, a. a. O. S. 205 ff.
- ⁸ Vgl. vor allem die Karte bei Rausch, Handel, a. a. O. nach S. 134.
- ⁹ Alfred Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich, 1. Bd.: Werden, Wachsen, Reifen. Von der Frühzeit bis zum Jahre 1848, Salzburg und Linz 1952, S. 75 f.
- ¹⁰ Erich Zöllner, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. 5. Aufl., Wien 1974, S. 65 f.
- ¹¹ Zum Problem des Transportes vgl. Rausch, Handel, a. a. O. S. 17, bes. Anm. 23.
- ¹² Georg Grüll, Die Freihäuser in Linz, Linz 1955, S. 26 f.
- ¹³ Franz Martin, Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247–1343, 1. Bd., Nr. 630.
- ¹⁴ Martin, Regesten, a. a. O. 1. Bd., Nr. 1069.
- ¹⁵ Helmuth Feigl, Die Linzer Mautner im 13. und 14. Jahrhundert. In: HistJbL 1958, S. 16 ff.
- ¹⁶ OÖUB III, S. 435, Nr. 473; bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Bezeichnung des Engelbrecht Schüler als *hospes domus venerabilis capituli Salzburgensis*.
- ¹⁷ ASTL, Urk. 1485 Mai 9.
- ¹⁸ ASTL, Urk. 1362 März 31.
- ¹⁹ ASTL, Urk. 1369 Juni 28.
- ²⁰ Vancsa, Geschichte, a. a. O. 2. Bd., S. 165 f.
- ²¹ Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 6. Aufl., Darmstadt 1970, S. 353.
- ²² ASTL, Urk. 1369 Juni 28.
- ²³ ASTL, Urk. 1480 Juni 18.
- ²⁴ Vancsa, Geschichte, a. a. O. 2. Bd., S. 508 ff.
- ²⁵ ASTL, Urk. 1490 März 3.
- ²⁶ Horst Jecht, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte. In: Die Stadt des Mittelalters, hrsg. v. Carl Haase, 3. Bd.: Wirtschaft und Gesellschaft, Darmstadt 1973, S. 218.
- ²⁷ Die Grenze der Untersuchung wird ungefähr mit dem Bürgermeisterprivileg für Linz im Jahr 1490 gezogen. Vgl. Fritz Mayrhofer, Studien zur Geschichte der Linzer Bürgerschaft im Mittelalter, ungedr. Hausarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung, Wien 1974, S. 2 f.
- ²⁸ ASTL, Sch. 1; Alfred Hoffmann, Die Vermögenslage und soziale Schichtung der Linzer Bürgerschaft am Ausgang des Mittelalters. In: JbL 1949, S. 233–264. In bezug auf die Unvollständigkeit des Registers schließen wir uns der Argumentation von Walter Aspernig, Die spätmittelalterlichen Linzer Bürgerfamilien Kammerer und Pechrer, in: HistJbL 1972, S. 35, Anm. 131, an.
- ²⁹ ASTL, Urk. 1390 Juni 16; dazu die umfassende Studie von Franz Wilflingseder, Die Linzer Mitbürger. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Linz. In: HistJbL 1966, S. 61–149.
- ³⁰ Vancsa, Geschichte, a. a. O. 2. Bd., S. 186 ff.
- ³¹ Zitiert nach einem Faksimile bei Rausch, Handel, a. a. O. S. 120.
- ³² Wilflingseder, Die Linzer Mitbürger, a. a. O. S. 65.
- ³³ ASTL, Urk. 1438 März 30.
- ³⁴ Alfred Hoffmann, Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft im mittelalterlichen Linz. In: Heimatgau 16 (1935), S. 120 f.
- ³⁵ ASTL, Urk. 1438 März 30.
- ³⁶ Rausch, Handel, a. a. O. S. 109.
- ³⁷ OÖUB VI, S. 220, Nr. 215; Rausch, Handel, a. a. O. S. 27.
- ³⁸ Es handelt sich dabei um die Privilegienbestätigung der Herzöge Wilhelm und Albrecht IV. aus dem Jahr 1396 (ASTL, Urk. 1396 September 25).
- ³⁹ ASTL, Urk. 1453 Juni 1.
- ⁴⁰ ASTL, Urk. 1461 Juli 17.
- ⁴¹ ASTL, Urk. 1491 Oktober 7; zur weiteren Entwicklung des Verhältnisses zwischen Bürgern und Handwerkern vgl. Wilflingseder, Die Linzer Mitbürger, a. a. O. S. 71 ff.

- ⁴² Eduard Straßmayr, Die Linzer Stadtvertretung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. In: JbL 1935, S. 72.
- ⁴³ Siehe Anm. 31.
- ⁴⁴ In dieser Hinsicht aufschlußreich sind die Arbeiten von Franz Wilflingseder, Die ehemalige Burg Lonstorf bei Linz und ihre Besitzer, Linz 1955; ders., Geschichte der Herrschaft Lustenfelden bei Linz (Kaplanhof), Linz 1952.
- ⁴⁵ Rausch, Handel, a. a. O. S. 11 f.
- ⁴⁶ Feigl, Die Linzer Mautner, a. a. O. S. 11 f.
- ⁴⁷ Die Erträge der Linzer Maut im 13. und 14. Jahrhundert sind bei Feigl, Die Linzer Mautner, a. a. O. S. 32, verzeichnet.
- ⁴⁸ So AStL, Urk. 1385 April 25, Urk. 1385 Juli 12, Urk. 1405 Februar 19, Urk. 1408 Mai 18. Diese Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren.
- ⁴⁹ Zur Feststellung der Vergleichszahlen wurden Georg Grüll, Das Linzer Bürgermeisterbuch, 2. Aufl., Linz 1959, S. 56 ff. und Feigl, Die Linzer Mautner, a. a. O. S. 20 ff. herangezogen.
- ⁵⁰ Wilflingseder, Lonstorf, a. a. O. S. 95 ff.
- ⁵¹ Zum Fernkaufmann vgl. Erich Maschke, Das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns. In: Die Stadt des Mittelalters, a. a. O. 3. Bd., S. 191 f.
- ⁵² Siehe Anm. 6.
- ⁵³ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, a. a. O. S. 76.
- ⁵⁴ Rausch, Handel, a. a. O. S. 16.
- ⁵⁵ AStL, Urk. 1372 Dezember 22; wie einer Aufstellung von Urkunden zu entnehmen ist, mit der Hanns von Ordach *wegen der geprechen* zu Herzog Albrecht V. im Jahr 1415 von der Stadt gesandt wurde (AStL, Urk. 1415 Februar 22), erließ bereits Herzog Rudolf IV. ein ähnliches Verbot. Die Urkunde Albrechts III. aus dem Jahr 1372 ist an *Wernczlein dem mautter* gerichtet. Aspernig, Die spätmittelalterlichen Linzer Bürgerfamilien, a. a. O. S. 13, konnte wahrscheinlich machen, daß es sich hierbei um Wernhart Kammerer handelt, der das Mautner- und Richteramt in Personalunion innehatte. Somit betraf das Verbot *de facto* auch den Richter. Das Verbot wird weiterhin besonders in der Privilegienbestätigung der Herzöge Wilhelm und Albrecht IV. herausgestrichen (AStL, Urk. 1396 September 25) und ist der Privilegienbestätigung Herzog Albrechts V. (AStL, Urk. 1412 Februar 15) inseriert.
- ⁵⁶ Alfred Ogris, Die Bürgerschaft in den mittelalterlichen Städten Kärtents bis zum Jahre 1335, Klagenfurt 1974, S. 94 ff. (Das Kärtntner Landesarchiv 4).
- ⁵⁷ AStL, Urk. 1369 Juni 28.
- ⁵⁸ Vancsa, Geschichte, a. a. O. 2. Bd., S. 166, bes. Anm. 1.
- ⁵⁹ AStL, Urk. 1369 Juni 24.
- ⁶⁰ AStL, Urk. 1424 Dezember 23.
- ⁶¹ Vancsa, Geschichte, a. a. O. 2. Bd., S. 268 f.
- ⁶² AStL, Urk. 1490 März 10.
- ⁶³ AStL, Urk. 1453 Oktober 9.
- ⁶⁴ Wilhelm Rausch, Die räumliche Entwicklung der Stadt Linz bis zum ausgehenden Mittelalter. In: der aufbau, 14. Jg., Nr. 10/11 (Oktober/November 1959), S. 377 f.
- ⁶⁵ Helmuth Feigl, Die ältesten Linzer Familiennamen. In: HistJbL 1965, S. 33.
- ⁶⁶ Mayrhofer, Studien, a. a. O. S. 15 und 22.
- ⁶⁷ Martin, Regesten, a. a. O. 2. Bd., Nr. 65.
- ⁶⁸ Georg Wacha — Gertrude Höss, Die Linzer Altstadt. In: HistJbL 1965, S. 371.
- ⁶⁹ AStL, Urk. 1497 August 11.
- ⁷⁰ AStL, Urk. 1501 Februar 16.
- ⁷¹ Justus Schmidt, Linz in alten Ansichten, Salzburg 1965, Taf. 4.
- ⁷² Ebenda, Taf. 9 und 13.
- ⁷³ Siehe Anm. 28. Das Register wirft in seiner Anlage einige Probleme auf. Es soll hier nicht der von Aspernig, Die spätmittelalterlichen Linzer Bürgerfamilien, a. a. O. S. 35, Anm. 131, angekündigten Auswertung des topographischen Aspekts vorgegriffen werden. Fraglich bleibt, ob das erste Stadtviertel jemals verzeichnet war. Bei der Heftung dürfte es nicht mehr vorhanden gewesen sein. Auffallend ist die Ausweisung nur des zweiten Stadtviertels (*Secundum Quartale*) und der

Vorstadt (*Annte porttam*), außerdem eine Art Invocation auf fol. 1a. Die Eintragung der Steuerpflichtigen erfolgte nach Stadtvierteln. Dies läßt sich mit Hilfe der Lage der Freihäuser und der von Aspernig in der zitierten Arbeit erzielten Lokalisierung des Hausbesitzes einiger Bürger eruieren. Eine Ausnahme bildet die Verzeichnung des Anton Pechrer (fol. 5a), dessen Haus im vierten Stadtviertel lag (Hauptplatz 27). Es scheint, daß der Schreiber nach dem zweiten Stadtviertel hier irrtümlich auf das vierte überging. Die nächsten lokalisierbaren Bürger (ab fol. 5b) gehören alle wieder dem dritten Viertel an, während die Bewohner des vierten spätestens ab fol. 9a aufscheinen. Durch das Fehlen des ersten Stadtviertels erklärt sich auch, daß sich im Vergleich zum Steuerregister von 1504 für Hoffmann, Vermögensanlage, a. a. O. S. 245, eine Diskrepanz von rund 40 Häusern ergibt. Von der Heftung her gesehen (ein Quinternio, ein Binio umschlossen von einem Doppelblatt), stellt sich die Frage, ob durch das Fehlen des ersten Viertels die Steuerträger der Vorstadt vollständig vorhanden sind. Vergleicht man das Verhältnis der Häuserzahl innerhalb des Mauerringes zur Vorstadt im Jahr 1476/79, wobei den Berechnungen Hoffmanns, Vermögenslage, a. a. O. S. 245, folgend, rund 40 Häuser zur Innenstadt dazugezählt werden müssen, mit den Steuerträgern von 1504 (Hoffmann, Vermögenslage, a. a. O. S. 243), so ergeben sich Quotienten von 2,36:2,48. Wiewohl die Berechnungsgrundlagen bzw. die Art der Steuer verschieden waren, läßt sich daraus der vorsichtige Schluß ziehen, daß im Register von 1476/79 die Vorstadt komplett verzeichnet ist oder doch nur un wesentliche Teile fehlen.

⁷⁴ Hoffmann, Vermögenslage, a. a. O. S. 236 f.

⁷⁵ Hoffmann, Vermögenslage, a. a. O. S. 250 f.

⁷⁶ Rausch, Handel, a. a. O. S. 201.

⁷⁷ AStL, Urk. 1485 Mai 9.

⁷⁸ AStL, Urk. 1489 Jänner 13; Insert in einem Vidimus des Abtes Thomas von Wiering von 1500 Mai 26.

⁷⁹ OÖUB III, S. 104, Nr. 109.

⁸⁰ OÖUB IV, S. 81, Nr. 84, und S. 153, Nr. 165 (mit falschem Datum).

⁸¹ Es können hier nur die großen Entwicklungslinien angedeutet werden, da eine Untersuchung über den Rat demnächst im HistJbL veröffentlicht werden soll.

⁸² OÖUB VIII, S. 490, Nr. 494; Karl Ehrenfellner, Der Rat der Stadt Linz von seinen Anfängen bis zur josefinischen Magistratsregulierung, phil. Diss., Wien 1973, S. 45.

⁸³ Ausführliche Belege bei Mayrhofer, Studien, a. a. O. S. 98 f.

⁸⁴ Michel Herczog wird beispielsweise in AStL, Urk. 1439 Juli 8, in seiner Eigenschaft als Siegler nur als „Bürger“ bezeichnet, obwohl seine Zugehörigkeit zum Rat eindeutig gegeben ist. Diese Beispiele ließen sich vermehren.

⁸⁵ Vgl. die Arbeiten von Wilflingseder, Lonstorf, a. a. O. und Lustenfelden, a. a. O. sowie zuletzt Aspernig, Die spätmittelalterlichen Linzer Bürgerfamilien, a. a. O.

⁸⁶ Hoffmann, Verfassung, a. a. O. S. 120.